



# update Vergabe

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von  
LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

**Behörden Spiegel**  
newsletter

Ausgabe 19, Juni 2016

## Inhalt dieser Ausgabe

### 2 Editorial

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

### 3 Fünf Fragen an...

Peter Krones, Leiter des Zentralen Vergabebüros der Landeshauptstadt Dresden

### Vergabemanagement

- 5** Der Auftraggeber kann nach neuem Vergaberecht wieder die  
Selbstaussführung durch den Bieter fordern!

### Rechtsprechung und Gesetzgebung

- 7** Vergabe eines vergabespezifischen Mindestlohns zulässig!  
**8** Ein Bieter, der absichtlich falsche Angaben macht, ist unzuverlässig  
**9** Zuschlagskriterien – Wertung allein nach Schulnoten ist nicht ausreichend  
**10** Schreibfehler bei Preisen im Angebot können nicht ohne Weiteres korrigiert  
werden  
**11** Antworten auf Bieteranfragen müssen eindeutig und unmissverständlich sein!  
**12** Ist eine Losaufteilung vergaberechtlich angreifbar, ist eine Gesamtvergabe  
möglich  
**13** Keine Lose gebildet – Subventionen zurückgefordert  
**14** Statistische Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren gem. § 129a GWB

### 15 Veranstaltungen und Termine

## Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses ist die erste Ausgabe unseres „Update Vergabe“ seit Inkrafttreten der Vergaberechtsmodernisierung. Landauf, landab werden Vergabeformulare entworfen, verändert und Ausschreibungen nach den neuen Regeln konzipiert. Schon jetzt ist klar: viel Verwaltungs- und Vergaberoutine muss geändert werden, viel mehr, als mancher dachte.

Als erster großer Kongress hat sich am 3./4. Juni der Deutsche Baugerichtstag in seinem Arbeitskreis Vergaberecht mit den Neuregelungen beschäftigt. Dabei war bereits deutliche Kritik an der Neufassung des Vergaberechts zu hören, zumal die Beschlüsse des Baugerichtstags zur VOB/A aus 2014 vom Gesetzgeber völlig ignoriert wurden. Es ist schade, dass die Vergabepaxis so wenig Gehör im BMWi findet.

Für das nächste Jahr sind weitere Reformschritte zu erwarten, jedenfalls im Unterschwellenbereich. Vielleicht werden aber auch Teile der jetzigen Reform wieder zurückzudrehen sein, weil sie sich als praxisfern erweisen.

Bei den neuen Entscheidungen der Gerichte steht natürlich noch das alte Vergaberecht im Mittelpunkt. Interessant ist die Entscheidung des OLG Koblenz zur Zulässigkeit der Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns nach der im selben Fall erfolgten EuGH-Vorlage, Wichtig ist auch die Klarstellung des OLG Düsseldorf zum Ausschluss eines Bieters, der beim Stahlpreis Tonnen und Kilogramm verwechselt hatte und (unzulässig) seinen Preis um vier Kommastellen nach rechts korrigieren wollte.

Übrigens: Nach der neuesten Statistik, die diesem Newsletter beigefügt ist, haben die Vergabenachprüfungsverfahren 2015 erstmals seit Jahren wieder zugenommen. Es bleibt also wichtig, Verfahren vergaberechtskonform durchzuführen. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe.

Ihr  
Ralf Leinemann



Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

Foto: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Peter Krones

## Bundes- und Landesrecht angleichen

Ohne E-Vergabe kann sich Peter Krones das Leben nicht mehr vorstellen. Und trotz der neuen Regelungen im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung sieht er den Anforderungen an die elektronische Auftragsvergabe inklusive der Statistikverordnung gelassen entgegen. Nur die Zweiteilung bei den Gesetzen macht ihm zu schaffen.

**Update Vergabe:** Herr Krones, welche Folgen ergeben sich für das Zentrale Vergabebüro in Dresden aus der Vergaberechtsmodernisierung des Bundes hinsichtlich der E-Vergabe?

**Krones:** Wir können der Reform und den damit verbundenen Anforderungen an die E-Vergabe gelassen entgegen sehen, denn das zentrale Vergabebüro der Landeshauptstadt Dresden ist keine zentrale Vergabestelle im Sinne des Gesetzes. Wir führen aber bereits seit 2012 alle Vergaben außer Straßen- und Tiefbaumaßnahmen ab einem Wert von 10.000 Euro bei Baumaßnahmen und 13.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen elektronisch durch. Allerdings kam uns die Vergaberechtsmodernisierung des Bundes auch einen Schritt entgegen. Denn Vergabeverfahren nach der VOF haben wir ebenfalls noch nicht elektronisch durchgeführt. Nun brauchen wir diesen Schritt nicht mehr umzusetzen, die VOF wurde bekanntermaßen gestrichen.

Schlimmer ist jedoch die Zweiteilung bei den gesetzlichen Anforderungen. Während für den Oberschwellenbereich die Regeln klar sind, ist dies im Unterschwellenbereich noch nicht eindeutig. Ich appelliere an den Landesgesetzgeber, die E-Vergabe auch im Landesgesetz verpflichtend einzuführen. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn weitere Angleichungen zwischen Bundesrecht und Landesrecht vorgenommen werden. Beispielsweise beim Submissionstermin bei Bauvergaben. Bei nationalen Ausschreibungen dürfen die Bieter noch dabei sein, bei europaweiten Vergabeverfahren nicht mehr.

**Update Vergabe:** Wie wird bei Straßen- und Tiefbaumaßnahmen verfahren? Und gibt es aus Ihrer Sicht eine Grenze bei der Anwendung der E-Vergabe?



Peter Krones ist Leiter des Zentralen Vergabebüros der Landeshauptstadt Dresden. Deren E-Vergabelösung ist kürzlich mit dem Preis "Innovation schafft Vorsprung" vom Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) ausgezeichnet worden.

Foto: BS/Stadt Dresden

**Krones:** Bei den Straßen- und Tiefbaumaßnahmen befinden wir uns auf der Zielgeraden und wollen für diese Beschaffungsverfahren noch den Hebel umlegen. In der Vergangenheit haben wir sämtliche Unterlagen auf CD gebrannt und diese an die Bieter verschickt. Wenn wir diese Vorhaben zukünftig elektronisch abwickeln, werden sich die einzelnen Sachbearbeiter überlegen müssen, ob alle Daten wirklich mitgeschickt werden müssen. Pläne und Zeichnungen werden einfach "gezippt" und dann zum Download bereitgestellt oder auf Anfrage versandt.

Aber auch hier gibt es Grenzen. Hochkomplexe Vorhaben, wie zum Beispiel die 2013 fertiggestellte Waldschlößchenbrücke im Elbtal, sind mit der E-Vergabe nur sehr schwer möglich. Ansonsten ist es eher eine Frage des Verhältnisses von Auftragswert und Verfahrenskosten. Technisch könnten wir sämtliche Kleinstvergaben elektronisch abwickeln. Ich behaupte aber, die E-Vergabe lohnt sich erst ab einem Auftragswert von rund 5.000 Euro. Bislang kommt die elektronische Vergabe in Dresden bei Bauvergaben ab einem Wert von 10.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 13.000 Euro zum Einsatz. Daher überlegen wir noch, ob wir auch Kleinstaufträge elektronisch abwickeln.

**Update Vergabe:** Was sind die nächsten Schritte? Welche Rolle spielt die Einheitliche Europäische Eigenerklärung für Sie?

**Krones:** Wir haben das ganze Projekt langfristig gedacht und einen Schritt nach dem anderen gemacht. Aktuell arbeiten wir

Fortsetzung auf Seite 4 >>>

<<< Fortsetzung von Seite 3

an einer Lösung für einen elektronischen Warenkatalog, der ein einfacheres Abrufen ermöglicht. Das Grobkonzept und die Entwicklung stehen, allerdings sind noch viele Detailfragen zu klären.

Bei der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), die seit 18.04.2016 ebenfalls als Nachweis akzeptiert werden muss, warten wir hingegen noch ab. Vieles ist noch unklar. Wie und wo werden die Daten gespeichert? Sind wir als Auftraggeber verpflichtet, die EEE bei jedem Vergabeverfahren den Bietern zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand für uns.

**Update Vergabe:** Welche Anforderungen ergeben sich aus der neuen Statistikverordnung für die Landeshauptstadt Dresden?

**Krones:** In Dresden nutzen wir bereits eine allgemeine Auswertung der Vergabeverfahren als Führungsinstrument und für die Erstellung des jährlichen Vergabeberichts. Dieses Vorgehen

funktioniert bereits sehr gut. Im Zuge der Statistikverordnung müssen wir erstmal klären, welche Datenfelder zusätzlich benötigt werden, um Abfragen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro zu ermöglichen, und welcher Anpassungsbedarf sich daraus konkret ergibt.

**Update Vergabe:** Können Sie sich vorstellen, die eigene E-Vergabelösung auch für umliegende Städte und Gemeinden im Sinne einer interkommunalen Kooperation anzubieten?

**Krones:** Erste Überlegungen dazu gab es bereits. Aber für ein solches Vorhaben brauchen wir mehr Kapazitäten, vor allem Personal. Das ist in erster Linie eine Frage der Haushalte. Wenn es eine interne Beschlusslage gibt, wäre es möglich, im Umkreis von Pirna bis Meißen den Kommunen ein Kooperationsangebot zu unterbreiten.

Die Fragen stellte Jörn Fieseler, Behörden Spiegel

## 19.–20. Januar 2017

# Hamburger Vergabetag 2017

CALL for PAPER

Am **19. und 20. Januar 2017** lädt der Behörden Spiegel erneut zum Hamburger Vergabetag ein. Die Initiatoren rufen dazu alle Vergabeexperten im Rahmen eines Call for Papers zur Mitwirkung am Programm der Tagung auf.

Wenn Sie zu einem bestimmten Thema referieren möchten, fassen Sie interessante wie praktische Lösungsansätze, wichtige Rechts- und Strategiefragen zusammen und reichen diese per E-Mail an [info@hamburger-vergabetag.de](mailto:info@hamburger-vergabetag.de) bis zum **30. September 2016** ein.

[www.hamburger-vergabetag.de](http://www.hamburger-vergabetag.de)

Veranstalter: Behörden Spiegel



Mit Unterstützung von:



Finanzbehörde



### Der Auftraggeber kann nach neuem Vergaberecht wieder die Selbstausführung durch den Bieter fordern!

Die sog. Eignungslleihe gibt dem Bieter die Möglichkeit, sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, wenn er selbst Defizite bei der Erfüllung von Eignungsanforderungen hat. Der öffentliche Auftraggeber konnte bislang nicht verlangen, dass der Bieter zumindest in Teilbereichen die Leistung selbst erbringt. Hier hat die Vergaberechtsreform 2016 zu einer entscheidenden Änderung geführt.

Der Einsatz von Nachunternehmern kann grundsätzlich in zwei Arten erfolgen. Zum einen kann es sich um Leistungen handeln, die der Bieter auch selbst ausführen könnte und er allein aus Gründen der Kapazität oder der Kostenersparnis auf die Kräfte eines anderen Unternehmens zurückgreift. Zum anderen kann der Bieter Nachunternehmer einsetzen, um Leistungen auszuführen, für die er nicht die erforderliche Eignung aufweist. Ein Bieter kann somit eigene Defizite bei der Eignung dadurch ausgleichen, dass er Dritte benennt, die über die ihm fehlende Eignung verfügen. Der Bieter muss hierbei den Nachweis führen, dass ihm der jeweilige Dritte auch tatsächlich zur Verfügung steht und dieser bereit ist, die entsprechende Leistung zu erbringen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hat der Bieter zum Nachweis der Eignung vorzulegen.

Die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz und die Möglichkeit, den Bieter zur Eigenleistung zu verpflichten, wurden im deutschen Vergaberecht in den letzten Jahren immer wieder geändert. So war es zunächst tradiert, dass der Auftraggeber eine zumindest anteilige Selbstausführung durch den Bieter fordern durfte. Dies wurde im Bereich der Bauleistungen auch mit der Selbstausführungspflicht in § 4 Abs. 8 VOB/B begründet. Gestritten wurde allein darum, wie hoch der geforderte Anteil der Eigenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung sein durfte.

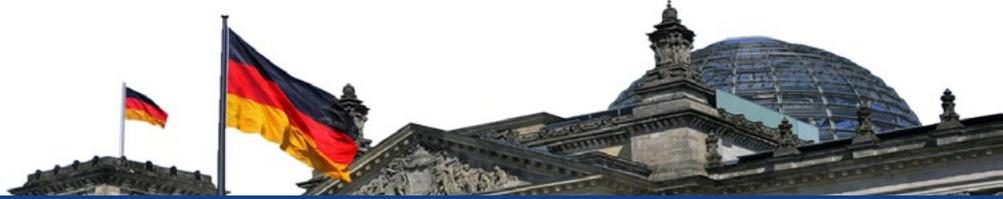
Mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/18/EG im Jahre 2006 wurde bestimmt, dass sich der Bieter „zur Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen kann“. Diese Vorschrift wurde dahingehend interpretiert, dass der Bieter selbst entscheiden dürfe, welche Leistungen er selbst erbringen und welche er als Nachunternehmerleistungen anbieten wolle. Die Anforderung, dass der Auftragnehmer einen bestimmten prozentualen Leistungsanteil selbst zu erbringen habe, wurde damit unzulässig (vgl. VK Bund, Beschluss vom 14.10.2013, VK 2-84/13). Selbst ein „Kern“ an eigener Leistungsfähigkeit durfte vom Bieter nicht gefordert werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.06.2006, VII Verg 18/06). Die uneingeschränkte Möglichkeit der Eignungslleihe führte dazu, dass nun auch Generalübernehmer, also Bieter die sämtliche Eignungsanforderungen durch Dritte abdecken, an Vergabeverfahren erfolgreich teilnehmen konnten. Dies führte zu einem gewissen „Wildwuchs“, da



Bei kritischen Verlege- oder Installationsarbeiten in Zusammenhang mit einem Lieferauftrag, hier bei einem öffentlichen Brunnen, kann der Auftraggeber verlangen, dass diese vom Bieter selbst auszuführen sind.

Foto: BS/Henrik G. Vogl, pixelio.de

Fortsetzung auf Seite 6 >>>



auch branchenfremde Bieter im Stil von Agenturen Teams von Unternehmen für die jeweiligen Leistungen zusammenstellten und entsprechende Angebote abgaben.

Dieser Entwicklung wird durch die Vergaberechtsreform 2016 entgegengewirkt. In Umsetzung des Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU kann der öffentliche Auftraggeber nunmehr nach § 47 Abs. 5 VgV „vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.“ In der VOB/A (§ 6d EU Abs. 4 VOB/A) und der SektVO (§ 47 Abs. 5 SektVO) gibt es vergleichbare Regelungen. Der Auftraggeber kann somit bei Dienst- und Bauleistungen für „bestimmte kritische Aufgaben“ eine Selbstauführung durch den Bieter verlangen.

Bei Lieferleistungen kann in der Regel keine Selbstaufführung gefordert werden, es sei denn, dass die Lieferleistungen mit „Verlege- oder Installationsarbeiten“ einhergehen. Da „Verlege- oder Installationsarbeiten“ nicht als Beispiel, sondern abschließend, benannt werden, spricht zunächst viel dafür, dass Lieferleistungen, die mit anderen Dienst- oder Bauleistungen einhergehen, die nicht „Verlege- oder Installationsarbeiten“ sind, nicht als Eigenleistung gefordert werden können. Fraglich ist daher, ob beispielsweise bei Lieferleistungen, bei denen die Anlieferung der Ware als „kritische Aufgabe“ bewertet wird, der Bieter zur Eigenleistung verpflichtet werden kann.

Auch ist nicht geklärt, wann konkret eine „bestimmte kritische Aufgabe“ im Sinne des § 47 Abs. 5 VgV gegeben ist, die zur Forderung einer Eigenaufführung berechtigen könnte. Die Begrifflichkeit der „bestimmten kritischen Aufgaben“ wurde wortgleich aus der EU-Richtlinie übernommen. Weder die dortigen Erwägungsgründe noch die Erklärungen zur VgV enthalten eine Erläuterung. Allerdings dürften an die Voraussetzung der „bestimmten kritischen Aufgaben“ keine allzu hohen Ansprüche gestellt werden, da bereits „Verlege- und Installationsarbeiten“ nach Meinung des Richtliniengebers solche „bestimmten kritischen Aufgaben“ darstellen können. Letztlich wird der Begriff subjektiv, also nach der Einschätzung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers, zu interpretieren sein. Als Folge wird ein öffentlicher Auftraggeber jede Bau- und Dienstleistung zur „kritischen Aufgabe“ deklarieren können, sofern sie nicht nahezu bedeutungslos ist. Ist der Umstand, dass eine Leistung eine „kritische Aufgabe“ darstellt, in der Vergabeakte hinreichend dokumentiert, steht der Anforderung an den Bieter, diese Leistung als Eigenleistung auszuführen zu müssen, fortan kaum etwas im Wege.

### Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns zulässig!

Die Bundesländer haben die Gesetzgebungskompetenz für die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns. Angebote von Bietern, die trotz Nachforderung keine Erklärung zur Zahlung eines Mindestentgelts beinhalten, sind als unvollständige Angebote vom Vergabeverfahren auszuschließen. Das hat das OLG Koblenz mit Beschluss vom 16.03.2016 (1 Verg 8/13) entschieden.

Die Auftraggeberin schrieb einen Rahmenvertrag über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Briefen, Päckchen und Paketen im offenen Verfahren aus. Sie wies bereits in der europaweiten Bekanntmachung darauf hin, dass sich der Auftragnehmer den Bestimmungen des Landestarifreuegesetzes unterwerfen muss. Hierzu forderte die Auftraggeberin mit den Vergabeunterlagen die Vorlage einer sog. „Mindestentgelterklärung“. In dieser sollten sich sowohl der jeweilige Bieter als auch seine Nachunternehmer für den Fall der Beauftragung verpflichten, einen vergabespezifischen Mindestlohn an die mit der Ausführung der Leistung betrauten Beschäftigten zu zahlen. Ein Bieter rügte die Forderung einer solchen Erklärung. Dieser gab dann zwar ein Angebot ab, nicht aber – trotz Nachforderung durch die Vergabestelle – die Erklärung zum Mindestentgelt. Daraufhin wurde das Angebot des Bieters ausgeschlossen.

Zu Recht! Das Angebot war gemäß § 19 EG Abs. 3 Nr. 1 VOL/A, § 3 Abs. 1 Satz 3 Landestarifreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) wegen des Fehlens der gemäß § 16 EG Abs. 3 VOL/A, § 3 Abs. 1 LTTG mit dem Angebot vorzulegenden Mindestlohnerklärungen auszuschließen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 17.11.2015 die Vereinbarkeit des § 3 LTTG mit dem Unionsrecht festgestellt (siehe dazu BehördenSpiegel – update Vergabe 1/2016). Diese Entscheidung ist für die nationalen Gerichte bindend.

Auch nach dem Grundgesetz fehlt den Bundesländern nicht die Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung des vergabespezifischen Mindestlohns. Das folgt bereits aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2006 (1 BvL 4/00). Es besteht diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. § 3 LTTG betrifft insbesondere nicht das Arbeitsrecht. Normadressat ist allein der öffentliche Auftraggeber, dem es „nur“ untersagt wird, ein Unternehmen zu beauftragen, das die zu fordernden Erklärungen zum Mindestlohn nicht vorlegt. Selbst wenn man im Übrigen mit Blick auf die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Umsetzung des Kartellvergaberechts die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG („Rechtseinheit“) bejaht, ändert dies nichts daran, dass der Bund für Ausführungsbedingungen im Sinne des Art. 26 RL 2004/18/EG nicht abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Deshalb sind landesrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Dies ergebe sich aus § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB a.F., § 129 GWB n.F.



Trotz des bundeseinheitlichen Mindestlohnes von 8,50 sind vergabespezifische Mindestlöhne der Länder rechters.

Foto: BS/Uwe Schick, pixelio.de

**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 1061602 (unten rechts auf Website eingeben).**



## Ein Bieter, der absichtlich falsche Angaben macht, ist unzuverlässig

Hat ein Bieter die Absicht, die Ausführung seiner Leistung abweichend von seinen Erklärungen im Angebot durchzuführen, fehlt ihm die Zuverlässigkeit und ist mangels Eignung vom Vergabeverfahren auszuschließen. Dies hat die VK Nordbayern (Beschluss vom 31.03.2016, 21.VK-3194-02/16) nach der alten Rechtslage entschieden.

Ein Auftraggeber schrieb europaweit Verpflegungsleistungen im Offenen Verfahren aus. In einem der Lose, welches die Lieferung von Getränken zum Gegenstand hatte, mussten die Bieter auf einem Formblatt angeben, ob und gegebenenfalls welche der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen durch Unterauftragnehmer ausgeführt werden sollen. Falls Bieter dies vorsahen, mussten die Unterauftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben. Ein Bieter, der die angebotenen Getränke selbst herstellte, kreuzte auf dem entsprechenden Formblatt an, dass er keine Unterauftragnehmer einsetze, konnte aber die Lieferung der Getränke mangels Fuhrparks nicht selbst bewerkstelligen. Der zweitplatzierte Bieter rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung, da er die Information erhalten hatte, dass der Erstplatzierte sich auf die Suche nach einem Anlieferer für die Getränke begeben hatte. Er ging daher davon aus, dass der erfolgreiche Bieter in seinem Angebot wahrheitswidrig keine Nachunternehmer angegeben habe. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab.

Der Nachprüfungsantrag hatte Erfolg. Der erstplatzierte Bieter gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er tatsächlich nur der Hersteller der Getränke sei, die Anlieferungen an alle Dienststellen des Auftraggebers jedoch durch dritte Unternehmen durchführen lassen wolle. Die von ihm getätigten Angaben in den Formblättern waren also inhaltlich falsch. Die Vergabekammer ging davon aus, dass der siegreiche Bieter absichtlich falsche Angaben getätigt habe und verneinte unter Verweis auf einen ähnlich entschiedenen Fall des OLG München (Beschluss vom 15.11.2007, Verg 10/07) seine Zuverlässigkeit. Folgerichtig nahm sie daher einen zwingenden Ausschlussgrund gemäß § 19 EG Abs. 5 VOL/A a.F. wegen mangelnder Eignung an.

Seit dem 18.04.2016 fehlt in der neuen VgV das Kriterium der Zuverlässigkeit in der Definition der Eignung. Dafür finden sich Tatbestände in den fakultativen Ausschlussgründen des § 124 GWB, welche die absichtliche Angabe von falschen Informationen von Bietern in Vergabeverfahren betreffen. Auf diese Vorschrift verweist § 41 Abs. 1 VgV bei der Vergabe von Dienstleistungen. Ob der Nachprüfungsantrag des zweitplatzierten Bieters auch nach neuem Recht erfolgreich wäre, hängt also davon ab, ob die Nachprüfungsinstanz bezüglich des fakultativen Ausschlussgrundes eine Ermessensreduzierung auf Null annehmen würde. Hierfür sprechen unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots und der Tatsache, dass der Bieter über den Kern seiner Leistungsfähigkeit täuschte, gewichtige Gründe.

**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 5181601 (unten rechts auf Website eingeben).**

### Zuschlagskriterien – Wertung allein nach Schulnoten ist nicht ausreichend

Ein öffentlicher Auftraggeber muss bei den Zuschlagskriterien zur Bewertung von Angeboten genau angeben, welche Anforderungen die angebotene Leistung erfüllen muss, damit diese eine optimale Bewertung erlangt. Hierbei verbieten sich allgemein gehaltene, abstrakte – dem Schulnotensystem entlehnte – Wertungskategorien. Die 2. Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 13. April 2016, VK 2 – 19/16) hat erneut die hohen Voraussetzungen für eine vergaberechtskonforme Wertung von Qualitätskriterien festgestellt.

Das Verpflegungsamt der Bundeswehr schrieb in mehreren Regionallosen Rahmenverträge zur Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus. Neben dem Preis (50%) wurde die sog. Warenkonzeptkonformität der Fleisch- und Wurstwaren (ebenfalls 50%) bewertet. Im Rahmen einer Bemusterung wurden die Produkte anhand von vier sog. „Merkmalkategorien“, nämlich (a) Äußeres, Zustand des Behältnisses; (b) Aussehen, Farbe, Zusammensetzung; (c) Konsistenz sowie (d) Geruch, geprüft und mit einem Bewertungsmaßstab von 0 – 5 Punkte von einem Prüfpanel bewertet.

Die VK Bund hat einem solchen Bewertungssystem eine Absage erteilt. Zum einen bleibe bei den Merkmalkategorien offen, was Gegenstand der Qualitätsuntersuchung sein soll. So bleibe z.B. beim Merkmal „Äußeres“ unklar, ob das Äußere des Transportbehältnisses, das Äußere der Umverpackung oder das Äußere des Fleisches/Fleischerzeugnisses beurteilt werden soll. Zum anderen sei der bekannt gemachte Bewertungsmaßstab intransparent. In Ermangelung näherer Hinweise in den Vergabeunterlagen sei für die Bieter nicht erkennbar gewesen, unter welchen Voraussetzungen ihr Produkt keine Fehler (5 Punkte), geringfügige Abweichungen (4 Punkte), merkliche Abweichungen (3 Punkte), deutliche Fehler (2 Punkte), starke Fehler (1 Punkt) oder gravierende Fehler (0 Punkte) aufweisen würde. Dies lasse Raum für objektiv willkürliche Bewertungen, da eine solche Angebotswertung keinen Aufschluss dahingehend gebe, welche Erwägungen für die jeweilige Beurteilung durch das Prüfpanel bei der Punktvergabe maßgebend waren.

Die Entscheidung der VK Bund führt die eigene Rechtsprechung, die der Vergabesenat des OLG Düsseldorf bestätigt hat (Beschluss vom 16.12.2015, VII-Verg 25/15; Beschluss vom 21.10.2015, Verg 28/14; Beschluss vom 19.06.2013, Verg 8/13), fort. Danach müssen Bieter erkennen können, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine bestimmte Leistung welche Punktzahl erhält. Ein Bewertungsmaßstab, der es nicht zulässt, im Vorhinein zu bestimmen, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden, ist intransparent.



Auch bei der Vergabe von Lieferverträgen für Wurst- und Fleischerzeugnisse muss bei Qualitätskriterien klar sein, unter welchen Voraussetzungen welche Punktzahl erreicht werden kann. Foto: BS/Rainer Sturm, pixelio.de



**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 5181602 (unten rechts auf Website eingeben).**



## Schreibfehler bei Preisen im Angebot können nicht ohne Weiteres korrigiert werden

Ist ein Preiseintrag offensichtlich fehlerhaft, so ist eine Klarstellung des Angebotsinhalts zulässig, hingegen eine nachträgliche Änderung des Angebots durch das Einfügen eines neuen Preises unstatthaft. Das hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 16.03.2016 (VII Verg 48/15) festgestellt.

Ein Bieter hatte bei einem Angebot in einer Position „Betonstabstahl BSt500(A) alle Durchmesser als Bewehrung als Halbfertigteilhohlwände“ einen Einheitspreis von 1,01 €/t angegeben. Als der Auftraggeber um Aufklärung hinsichtlich dieser Preisposition bat, meinte der Bieter, es sei eindeutig ein Einheitspreis von 1.010,00 €/t gemeint gewesen. Der Auftraggeber schloss das Angebot aus, da der Bieter seine ursprüngliche Erklärung im Rahmen der Aufklärung gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen eines Erklärungsirrtums angefochten und damit gegen das Nachverhandlungsverbot des § 15 EG Abs. 3 VOB/A verstoßen habe.

Das OLG Düsseldorf, das zweitinstanzlich über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu entscheiden hatte, gab dem Auftraggeber Recht. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 EG VOB/A 2012 (dieselbe Regelung gilt in VOB/A EU 2016) müssen die Angebote die geforderten Preise enthalten. Ein Verstoß gegen diese Norm liege vor, wenn der angegebene Preis unzutreffend sei. Der Bieter müsse für die jeweilige Leistungsposition die nach seiner Kalkulation zutreffende Preisangabe machen. Eine Preisangabe ist unzutreffend, wenn auch nur für eine Position nicht der Betrag angegeben wird, der für die betreffende Leistung auf der Grundlage der Urkalkulation tatsächlich beansprucht wird.

Der versehentlich falsch angegebene Einheitspreis kann vom Bieter nicht nachträglich korrigiert werden. So führten ein Vergleich weder bei ähnlichen Positionen im Leistungsverzeichnis noch bei den üblichen Marktpreisen zu einem eindeutigen Auslegungsergebnis. Aus einem solchen Vergleich ergebe sich nur, dass der angebotene Einheitspreis deutlich unter den sonst angebotenen und dem üblichen Marktpreis liege. Der Vergleich gebe keine Auskunft darüber, welchen Preis die Antragstellerin anstelle von 1,01 €/t tatsächlich angeben wollte. Auch die Einlassung des Bieters, ihm sei bei der Preisangabe erkennbar „das Komma verrutscht“ und es sei eindeutig, dass ein Einheitspreis von 1.010,00 € gemeint gewesen sei, überzeugte den Vergabesenat nicht. Auch wenn die Vermutung nahe liege, dass bei der Angabe des Preises ein Kommafehler aufgetreten sei, könne - so der Vergabesenat - nicht eindeutig bestimmt werden, welcher Preis der tatsächlich Gewollte war. Nicht zwingend sei, dass das Komma um drei Stellen zu verschieben sei. Denkbar sei ebenso ein Einheitspreis von 10,10 €/t ebenso wie einer von 101,00 €/t.

**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 5181603 (unten rechts auf Website eingeben).**

### Antworten auf Bieteranfragen müssen eindeutig und unmissverständlich sein!

Die VK Bund hat mit Beschluss vom 29.02.2016 (VK 1 – 5/06) entschieden, dass Antworten auf Bieterfragen dem Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz genügen müssen. Bei ihrer Auslegung gelten dieselben Grundsätze wie bei sonstigen Vergabe- und Angebotsunterlagen. Daher müssen sie insbesondere klar und eindeutig formuliert sein.

Eine Stadt schrieb im offenen Verfahren einen Sukzessivlieferungsvertrag für Drucker für einen Bedarfszeitraum von 2 Jahren aus. Zudem war der Toner für die Erstbefüllung zu liefern. Bei der Wertung der Angebote sollten neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten einfließen, wobei letztlich auch die Umweltverträglichkeit des zu liefernden Toners relevant war. Ein Bieter stellte die Frage, ob die Stadt ausschließlich Original-Verbrauchsmaterialien (Toner) einsetze und ob diese auch im Angebot explizit gefordert seien. Trotz Nachfragens erhielt der Bieter zunächst keine hinreichende Klärung, obwohl die Beantwortung der Frage für die Angebotserstellung relevant war. Erst nachdem der Bieter ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet hatte, gab die Stadt eine plausible Antwort. Der Bieter beantragte vor der Vergabekammer, festzustellen, dass die Stadt gegen Vergaberecht verstoßen hat.

Die Vergabekammer stellte fest, dass ein Verstoß gegen den Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB a.F. vorlag. Die Antworten der Stadt auf die Bieterfragen waren missverständlich. Für deren Beantwortung gelten dieselben Grundsätze wie für die Vergabe- bzw. Angebotsunterlagen. Es ist Sache des öffentlichen Auftraggebers, auf eine eindeutige und transparente Formulierung der für die Vergabeentscheidung relevanten Erklärungen zu achten. Dabei ist der objektive Empfängerhorizont der potentiellen Bieter, also eines abstrakt bestimmten Adressatenkreises, maßgeblich. Erklärungen der Vergabestelle – sei es in den Vergabeunterlagen oder in Antworten auf Bieteranfragen – müssen deshalb an diesen Maßstäben gemessen werden.

Das bedeutet: Die Antworten auf Bieterfragen müssen klar und eindeutig sein. Die Antworten müssen zur Frage passen. Die Antworten müssen zeigen, dass die Vergabestelle das Problem des Bieters zum Zeitpunkt der Bieteranfrage richtig erkannt hat. Die Antworten müssen erkennen lassen, dass sich die Vergabestelle inhaltlich mit der Frage beschäftigt hat.



Nicht nur bei der Beschaffung von Druckern mit Tonern oder Farbpatronen müssen Bieterfragen klar und eindeutig beantwortet werden. Foto: BS/Dieter Schütz, pixelio.de

**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 1051605 (unten rechts auf Website eingeben).**

**Praxisseminar**  
**Vergaberecht für Anfänger – Das 1x1 des Vergaberechts**

**Behörden Spiegel** | Aus der Praxis für die Praxis  
Kompetenz für Fach- und Führungskräfte

→ **NÄCHSTER TERMIN: 28. Oktober 2016, Kanzlei LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE, Hamburg**  
[www.fuehrungskraefte-forum.de](http://www.fuehrungskraefte-forum.de)



## Ist eine Losaufteilung vergaberechtlich angreifbar, ist eine Gesamtvergabe möglich

Auftraggeber können sich nach § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 GWB n.F. (der Entscheidung lagen noch die wortgleichen § 97 Abs. 3 S. 2 und 3 GWB a.F. zugrunde) für eine Gesamtvergabe von Leistungen entscheiden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Besonders dann, wenn eine losweise Ausschreibung vergaberechtlich angreifbar wäre, kommt eine Gesamtvergabe in Betracht. Dies hat die VK Bund in ihrem Beschluss vom 04.01.2016 (1 VK 2-125/15) entschieden.

Eine Tochter der Deutsche Bahn AG schrieb als Auftraggeber europaweit den Kauf und die Pflege einer Software zur Unterstützung von Projektmanagementaufgaben aus, wobei auch gegebenenfalls benötigte Softwareentwicklungen Teil des Auftrags sein sollten. Im Laufe des Vergabeverfahrens stellte ein Unternehmen – nach eigenen Angaben spezialisiert auf die Implementierung von Projektmanagementtools – die Bieterfrage, ob die Implementierungsleistungen in einem eigenen Los ausgeschrieben werden könnten. Der Auftraggeber lehnte dies mit der Begründung ab, dass technische und wirtschaftliche Gründe eine Gesamtvergabe erforderten und wies mit dieser Begründung auch eine entsprechende Rüge des Bieters zurück.

Der hiergegen gerichtete Nachprüfungsantrag hatte keinen Erfolg. Die Vergabekammer hat die Frage der Zulässigkeit der Gesamtvergabe allein anhand der Vorschriften des GWB beurteilt, da für das Vergabeverfahren die Vorschriften der SektVO einschlägig waren und diese keine Regelungen über die losweise Vergabe von Leistungen enthält. Danach ist eine Gesamtvergabe gemäß § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 GWB n.F. gerechtfertigt, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Obwohl die Formulierung des Gesetzes die Gesamtvergabe als Ausnahme erscheinen lässt, unterliegt die Entscheidung des Auftraggebers für eine solche nur einer eingeschränkten Kontrolle der Nachprüfungsinstanzen. Es wird im Nachhinein lediglich überprüft, ob die Entscheidung des Auftraggebers auf einer vollständigen und zutreffenden Tatsachengrundlage beruht sowie aus vernünftigen Erwägungen und im Ergebnis vertretbar getroffen worden ist.

Im Ergebnis sah die Vergabekammer eine Gesamtvergabe deswegen als gerechtfertigt an, da der Auftraggeber bei einer losweisen Vergabe der Einzelleistung „Implementierung einer Software“ gegen das Gebot einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung nach § 7 Abs. 1 SektVO verstoßen hätte. Bei einer in Losen aufgeteilten Vergabe der Leistung hätte der Auftraggeber den Bietern nämlich nicht mitteilen können, welche – im Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht feststehende – Software zu implementieren sein wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bieter nicht realistisch hätten abschätzen können, ob sie für die Leistung geeignet sind.

■  
**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 1041601**  
*(unten rechts auf Website eingeben).*

### Keine Lose gebildet – Subventionen zurückgefordert

Eine unterbliebene Losbildung bei der Auftragsvergabe durch den Auftraggeber stellt einen schweren Vergaberechtsverstoß dar. Dieser kann den Zuwendungsgeber zur Rückforderung einer gewährten staatlichen Zuwendung berechtigen. Dies hat das VG Augsburg in seinem Urteil vom 23.02.2016 (3 K 15.1070) entschieden.

Eine Gemeinde wollte ein altes Einsatzfahrzeug der örtlichen Feuerwehr durch ein Neues ersetzen. Für die Beschaffung des neuen Fahrzeugs veranschlagte sie Kosten in Höhe von etwa 220.000 Euro und beantragte Fördermittel zur Finanzierung des Vorhabens. Das Bundesland bewilligte eine Zuwendung i.H.v. 58.000 Euro. Im Zuwendungsbescheid wurde die Gemeinde verpflichtet, Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten. Die Gemeinde vergab den Auftrag an ein mittelständisches Unternehmen. Die Fördermittel wurden ihr ausgezahlt.

Im Rahmen der Verwendungsprüfung stellte der Fördermittelgeber fest, dass Angebote nur für den gesamten Auftragsumfang eingereicht werden durften. Eine losweise Vergabe hinsichtlich Fahrgestell, Aufbau und Beladung sei nicht durchgeführt worden. Das Bundesland verlangte daher 25% der Fördersumme zurück.

Zu Recht! Der Bewilligungsbescheid konnte widerrufen werden, weil die Gemeinde gegen die Auflage verstoßen hat, die Vergabegrundsätze bei der Auftragsvergabe zur Erfüllung des Zweckes anzuwenden. Hierzu zählt das Gebot der losweisen Vergabe, das u.a. dem wirtschaftspolitischen Ziel der Mittelstandsförderung dient. Indem die Gemeinde eine Gesamtvergabe durchgeführt hat, hat sie gegen das Gebot der Losvergabe verstoßen. Denn allgemeine wirtschaftliche Vorteile einer Gesamtvergabe wie einheitliche Mängelgewährleistung und Verjährungsfristen sowie ein geringerer Koordinierungsaufwand reichen grundsätzlich nicht aus, eine Gesamtvergabe zu rechtfertigen. Ansonsten dürfte bei jedem größeren Vorhaben vom Grundsatz der Losvergabe beliebig abgewichen werden.

Schließlich überzeugt auch der Einwand nicht, man habe den Auftrag ja gerade an ein mittelständisches Unternehmen vergeben und der Mittelstandsförderung damit genüge getan. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Losausschreibung führt ohne weiteres zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des Wettbewerbs. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer losweisen europaweiten Ausschreibung auch andere mittelständische Unternehmen – etwa aus dem EU-Ausland – ein Angebot abgegeben hätten.

Um eine Rückforderung von Fördermitteln, die oftmals erst Jahre nach deren Verwendung vom Fördermittelgeber verlangt wird, zu vermeiden, muss bei den betreffenden Projekten ganz besonders auf die Einhaltung des Vergaberechts geachtet werden.



Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen muss in Losen ausgeschrieben werden, etwa für Fahrgestell, Aufbau und Ausstattung.

Foto: BS/www.hamburg-fotos-bilder.de, pixelio.de

**Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de), Quicklink-Nr. 1061605 (unten rechts auf Website eingeben).**



### Statistische Meldungen über Vergabenaachprüfungsverfahren gem. § 129a GWB

#### Berichtsjahr: 2015

#### Vergabekammern

Vergabekammer	Anzahl der eingegangenen Angebote	Anzahl der Nichtberri-2015 bedingten Aufträge	Anzahl der Aufträge		betreffende Verordnungen				Beschwerde beim OLG		Art der Verfahrensbeendigung		noch nicht entschiedene Verfahren	Verringerung der Einreichungsstatistik (RL 8.11.11)	Anträge auf Zuschlagge- staltung (RL 8.11.11) davon zulassbar:			
			national	international	VOB/A	VDF	SaKVO	VSWV	bei OLG	Pflichten	Sachentscheidung zugunsten Auftraggeber	sonstige Einträge						
VK des Bundes (Bundeskanzleramt)	158	0	110	8	100	13	0	14	11	12	32	28	28	26	3	0		
VK Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe	56	0	60	56	4	33	22	4	1	0	6	13	13	6	4	0		
VK Bayern, Regierung von Mittelfranken	46	0	45	44	2	12	33	1	0	0	9	12	7	5	21	0		
VK Südbayern, Regierung von Oberbayern	60	0	71	64	1	47	28	4	2	0	24	17	12	10	76	2		
VK Berlin	33	2	35	35	0	15	12	4	1	0	9	11	0	6	5	12	1	
VK des Landes Brandenburg	30	0	27	30	0	15	13	3	0	0	4	9	4	8	4	12	0	
VK der Freien Hansestadt Bremen	6	0	4	6	0	3	2	1	0	0	2	1	2	0	4	0	0	
VK bei der Finanzbehörde Hamburg	7	1	7	6	1	7	0	0	0	0	2	4	0	2	1	3	0	
VK bei der Behörde für Arbeit, Jugend, Berufshilfe und Wohnen	9	3	9	9	0	8	1	0	0	2	2	4	0	2	1	0	0	
1-2. VK des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt	53	1	44	53	0	30	16	6	0	1	5	31	6	1	6	9	28	0
VK Hochrhein-Mittelrhein	16	2	14	16	0	11	2	4	1	0	5	3	7	2	3	7	1	0
VK Niedersachsen beim Ministerialbüro Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr	54	7	54	53	1	29	20	5	1	0	8	12	19	9	14	0	20	0
VK Rheinland (Beckregion Ost/Düsseldorf) /NRW	36	3	27	37	2	21	15	3	0	3	10	7	5	5	27	36	4	0
VK Rheinland (Besetzungsamt Köln) /NRW	35	0	37	34	1	22	13	0	0	0	6	8	21	6	2	10	34	0
VK Westfalen /NRW	46	2	36	46	0	30	10	1	2	0	10	14	10	5	9	5	16	0
VK Rheinland-Pfalz	42	0	41	42	0	23	15	4	0	0	6	9	7	9	16	6	23	0
VK Saarland	4	0	1	4	0	3	1	0	0	0	1	1	1	0	0	2	0	0
1. + 2. VK des Landes Sachsen-Anhalt	66	0	33	66	0	50	9	1	2	0	3	1	10	18	4	47	17	2
1. VK des Freistaates Sachsen	47	1	41	47	0	22	16	7	2	0	6	19	9	11	2	6	30	3
VK Schleswig-Holstein	19	5	17	19	1	15	3	1	0	0	1	9	6	0	2	2	12	1
VK beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar	50	1	51	50	0	35	15	3	0	0	10	23	9	5	14	2	8	0
<b>GESAMT:</b>	<b>864</b>	<b>28</b>	<b>764</b>	<b>849</b>	<b>21</b>	<b>532</b>	<b>266</b>	<b>53</b>	<b>26</b>	<b>117</b>	<b>235</b>	<b>205</b>	<b>134</b>	<b>171</b>	<b>181</b>	<b>404</b>	<b>18</b>	<b>0</b>

**Anmerkungen:**  
 VK bei der Behörde f. Stadtentwicklung und Wohnen/Hamburg  
 VK Berlin  
 VK Rheinland (Saarng. Köln)  
 VK Niedersachsen  
 VK Rheinland (Beleg. Düsseldorf)  
 1. + 2. VK des Landes Sachsen-Anhalt  
 1. VK des Freistaates Sachsen  
 VK Schleswig-Holstein  
 VK beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Spalte B: + 1 Schutzstift  
 Spalte K: davon 1500 Abrechnung: 4  
 Spalte L: davon 12 Verfahren  
 Spalte D: davon 12 Verfahren aus 2014  
 Spalte P: davon 3 durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen  
 Spalte Q: davon 3 (Quartierung der Kosten zwischen Antragsteller, Auftraggeber und ggf. Bieter/Leistern)  
 Spalte M: davon 4 aus Spalte 2  
 Spalte R: davon 3 aus Spalte 2  
 Spalte D: davon 1 aus Spalte 2  
 Spalte D: zusätzlich 19 aus 2014



## Ausschreibungen von IT – praxisorientiert und rechtssicher

Eine leistungsfähige IT-Infrastruktur und prozessunterstützende Fachverfahren stellen das Rückgrat der modernen Verwaltung dar. Der Einkauf von Hard- und Software kann aber sowohl die Auftraggeber wie auch die Bieterseite vor besondere Herausforderungen stellen. Das Behörden Spiegel-Seminar am 22. September 2016 in Hamburg vermittelt anhand von anschaulichen Beispielen und im interaktiven Austausch mit den Teilnehmern das erforderliche Wissen, wie unter Berücksichtigung

der Zwänge des Vergaberechts auch fachlich ein sinnvoller Beschaffungsprozess aufgesetzt und durchgeführt werden kann. Neben den rechtlichen Grundlagen werden auch fachliche Aspekte interdisziplinär für die Vergabepraxis aufbereitet.

**Weitere Informationen und Anmeldung unter:**  
[www.fuehrungskraefte-forum.de](http://www.fuehrungskraefte-forum.de)

### TERMINE 2016

#### Bau und Betrieb von Asylbewerberunterkünften

9. September, Berlin

#### Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

19. September, Köln

#### Einführung in die EVB-IT

20. September, Berlin

#### Beschaffung von Postdienstleistungen

20. September, Bonn

#### Vergaberecht für Auftragnehmer und Bieter

21. September, Berlin

#### Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in agilen IT-Projekten der öffentlichen Hand

21. September, Berlin

#### Vergabe von Reinigungsleistungen

21. September, Berlin

#### Die Praxis der Auftragsvergabe nach dem neuen

#### Vergaberecht im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich

22. September, München

#### Vergaberecht in Forschung und Lehre

22. September, Bonn

#### Gebrauchte Softwarelizenzen für Behörden

22. September, Bonn

#### Preisrecht und Preisprüfung bei Verteidigungsaufträgen

23. September, München

#### Beschaffung von Geodaten, Geoinformationssystemen und Geoinformationsdiensten

26. September, Berlin

#### Vergabegesetze der Länder

26. September, Berlin

#### Vergabe und Gestaltung von Wartungsverträgen

27.09., Berlin

#### Top 10 des neuen Vergaberechts

28.–29. September, Hamburg

#### Vergabe von Dienstleistungskonzessionen

28. September, Berlin

#### Inhouse-Vergaben

30. September, Hamburg

Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter: [www.fuehrungskraefte-forum.de](http://www.fuehrungskraefte-forum.de)

### IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.

Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer Fachliche Unterstützung: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE, Friedrichstraße 185–190, 10117 Berlin, [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de)

Redaktion: Dr. Martin Büdenbender, Jörn Fieseler, Dr. Oliver Homann, Dr. Thomas Kirch, Dr. Eva-Dorothee Leinemann, Prof. Dr. Ralf Leinemann.

ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,

E-Mail: [redaktion@behoerderspiegel.de](mailto:redaktion@behoerderspiegel.de) Internet: [www.behoerderspiegel.de](http://www.behoerderspiegel.de).

Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.: DE 122275444 Geschäftsführerin: Helga Woll.

Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.